NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Name: Warburg – AKTIEN GLOBAL
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HRVKHRUDKXSU66

ZUSAMMENFASSUNG

Kein nachhaltiges Investitionsziel
Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Sofern für den Fonds nachhaltige Investitionen getätigt werden, stellt die Gesellschaft sicher, dass mit diesen nachhaltigen Investitionen, keines der nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigt werden. Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden umfassend berücksichtigt. Die getätigten nachhaltigen Investitionen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts
Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung.
In den Anlageentscheidungen werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über Ausschluss- und Positivkriterien berücksichtigt. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Fracking Technologien fossile Brennstoffe fördern.

Anlagestrategie
Für das Investmentvermögen ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ein fester und prägender Bestandteil des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Nachhaltigkeitskonzept beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung konzentriert.
Bei der Auswahl geeigneter Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäfts- und/oder Themenfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch nachhaltigkeitsbezogene, anlageklassenspezifische Ausschlüsse minimiert werden.
Darüber hinaus werden spezifische externe ESG-Analysen herangezogen, um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bewerten und sicherstellen zu können.

Aufteilung der Investitionen
Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass mindestens 85 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. „Nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft werden in Höhe von 45 Prozent angestrebt. Darüber hinaus hält der Fonds unter Umständen Bankguthaben sowie Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale
Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird u.a. durch systemseitige Prüfung auf Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie überwacht. Die Auswertung basiert auf Daten externer Datenanbieter.
Die interne Kontrolle dieser Überwachung erfolgt u.a. durch das Portfoliomanagement, das ESG Office, Compliance sowie der internen Revision.

Methoden
Zur Messung der Erfüllung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale kommen in Abhängigkeit der Prozessebene unterschiedliche Methoden zum Einsatz.
Einerseits finden aktivitäts- und normbasierte Ausschlusskriterien ihre Anwendung. Andererseits wird angestrebt, dass das Fondsvermögen zu einem definierten Mindestanteil aus Vermögensgegenständen besteht, die überlegene Nachhaltigkeitseigenschaften (z. B. ein MSCI ESG Rating von „BB“ und besser; Skalierung: „AAA“ bis „CCC“) besitzen.

Datenquellen und –verarbeitung
Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie findet neben eigener Recherchen insbesondere auch der Informationshaushalt von MSCI ESG Verwendung.

Externe Daten werden fortlaufend überprüft und für Portfoliomanagement- und Überwachungszwecke in interne Systeme integriert.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten
Einschränkungen können seitens des ESG Research-Anbieters hinsichtlich der Abdeckung des relevanten Investmentuniversums sowie der Güte der bereitgestellten Daten bestehen. Sofern der Verdacht fehlender und/oder fehlerhafter externer Daten besteht, findet eine Kontaktaufnahme mit dem Anbieter statt. Für die Richtigkeit inklusive der Vollständigkeit externer Daten und Analysen kann die Gesellschaft keine Gewährleistung übernehmen.

Sorgfaltspflicht
Die Gesellschaft orientiert sich an nationalen als auch internationalen Standards.
Neben der Prüfung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben sowie finanzieller Kennzahlen, erfolgt eine dezidierte Überwachung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investierter Titel. Hierzu bedient sich die Gesellschaft u.a. des Informationshaushalts von MSCI ESG.
Die Einhaltung der ESG Ausschlusskriterien wird unter anderem systemseitig überwacht und die organisatorischen Vorkehrungen werden extern geprüft (z.B. durch Wirtschaftsprüfer). Bei wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden externen Daten und/oder bei Datenproblemen findet eine Kontaktaufnahme mit dem Anbieter statt.

Mitwirkungspolitik
Der beschriebene Investmentprozess wird flankiert durch Active Ownership Aktivitäten (Proxy Voting und Engagement), bei denen die Gesellschaft als Investor versucht, positiven Einfluss auf Unternehmen bezüglich deren Umgang mit ESG-Aspekten auszuüben.

Bestimmter Referenzwert
Für diesen ESG Ansatz gibt es keinen adäquaten Index, der als Referenzwert herangezogen werden kann.

WARBURG
INVEST

KEIN NACHHALTIGES INVESTITIONSZIEL

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Bei der Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäftsfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse von bestimmten Geschäftsaktivitäten minimiert werden.

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsstandards werden für den Fonds keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die
(A.1) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Tabakherstellung generieren;
(A.2) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Waffenherstellung (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen) generieren;
(A.3) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Pornografie-Herstellung generieren;
(A.4) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Glücksspiel generieren;
(A.5) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung durch Thermalkohle generieren;
(A.6) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Thermalkohle generieren;
(A.7) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit der Förderung von arktischem Öl und Gas generieren;
(A.8) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau Ölsanden oder Ölschiefer generieren;
(A.9) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Frackingabbau von fossilen Brennstoffen generieren;
(A.10) mehr als fünf Prozent ihres Umsatzes mit Energieerzeugung mit Atomkraft generieren;
(A.11) mehr als ein Prozent ihres Umsatzes mit Förderung/ Abbau von Uran generieren.

Darüber hinaus werden im Rahmen unserer ESG Investment Mindeststandards keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen gekauft, die
(A.12) in Geschäftsfeldern involviert sind, die dem Bereich der kontroversen Waffen zuzuordnen sind;
(A.13) laut MSCI ESG Research mit einer sehr schwerwiegenden Kontroverse der Kategorie „Rot“ sowie einer sehr schwerwiegenden, unternehmerischen Kontroverse der Kategorie "Orange", die direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang steht und noch nicht vollständig abgeschlossen ist, in Verbindung gebracht werden;
(A.14) die eine sehr hohe CO2-Intensität haben (von mehr als 525 Tonnen CO2/Umsatzmillion) und einem Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research, der unter der definierten Mindestschwelle liegt - die Mindestgrenze des Carbon Emission Management Scores erhöht sich seit 2024 alle zwei Jahre um 0,25 bis zu einem Wert von 5 im Jahr 2030;
(A.15) schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact begehen.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien findet in der Do No Significant Harm (DNSH)-Prüfung ein Ausschluss von Unternehmen statt, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien auf das Unternehmen zutreffen:

(B.1) „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ gegenüber eines der 17 Nachhaltigkeitsziele
(B.2) Geschäftsbereiche im Segment der geächteten oder Nuklearwaffen
(B.3) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus der Förderung und/oder der Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
(B.4) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus dem Abbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
(B.5) mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Produktion von Tabak
(B. 6) mehr als 10 Prozent Umsatzanteile aus Rüstungsgütern
(B. 7) mehr als 5 Prozent Umsatzanteile aus der Energieerzeugung aus Erdgas und Kernenergie
(B. 8) Verstöße oder Verdachtsmomente für Vergehen gegen mindestens eines der 10 Prinzipien des UN Global Compact

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern. Die Ausschlusskriterien gelten dabei entweder für alle Direktinvestitionen des Fondsvermögens (Kriteriengruppe A) oder nur im Rahmen der DNSH-Prüfung nachhaltiger Investitionen (Kriteriengruppe B).

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (A.2) genannte Konvention verbietet die Herstellung von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie zivilen Schusswaffen. Darüber hinaus verbietet das Kriterium Nr. (A.12) jeglichen Bezug zu kontroversen Waffen.

Die mit Ausschlusskriterien (A.5 – A.9; B.3 - B.4 & B.7) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus fossiler Brennstoffe und der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO2-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (A.13) greift u. a. auch bei Verstößen gegen Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Multinationale Unternehmen und das Kriterium Nr. (A.15) bezieht sich auf Compliance mit den UN Global Compact. Die OECD-Leitsätze fördern verantwortungsvolle Unternehmensführung und bieten Unternehmen einen Verhaltenskodex bei Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern.
Die 10 Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) stellen auf eine gerechte, umwelt- und sozialverträgliche Ausgestaltung der Globalisierung ab. Unter den UN GC Prinzipien 1-2 sollen Unternehmen sicherstellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, indem sie diese in ihrer Geschäftstätigkeit nicht verletzen. UN GC Prinzipien 3-6 verlangen von Unternehmen, die internationalen Arbeitsstandards zu achten und umzusetzen. Die UN GC Prinzipien 7-9 beziehen sich auf ökologische Nachhaltigkeit, einschließlich Prävention, Förderung des Umweltbewusstseins und die Entwicklung sowie Anwendung von umweltfreundlichen Technologien. UN GC Prinzip 10 beinhaltet die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen Korruption zu ergreifen.

Eines der angelegten Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDGs) 1 bis 17 „misaligned“ oder „strongly misaligned“ (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass die SDGs ebenfalls dazu geeignet sind, eine PAI Berücksichtigung anzunehmen. Unternehmen, die hinsichtlich eines oder mehrerer SDGs und somit hinsichtlich der mit dem jeweiligen SDG in Verbindung zu setzenden PAIs, mit „misaligned“ oder „strongly misaligned“ bewertet werden, werden nicht den nachhaltigen Investitionen zugerechnet.

- PAI 1-3 Treibhausgasemissionen; CO2 Fußabdruck, Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (B.3); (B.7); (A.14)
 Durch die in den Ausschlusskriterien genannten Umsatzschwellen hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, wird das Kriterium teilweise berücksichtigt. Über den Ausschluss von Unternehmen mit sehr hoher CO2-Intensität und gleichzeitig schwachem Management der CO2-Emissionen werden die Treibhausgasemissionen ebenfalls berücksichtigt. Für das Management wird anhand der Carbon Emission Management Score von MSCI ESG Research herangezogen, der die Pläne und Maßnahmen eines Unternehmens zur Reduktion der CO2-Emissionen bewertet wird.

- PAI 4 Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5 - A.9); (B.3 -B.4); (B.7)
 Investitionen in Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.

- PAI 5 Anteil von nicht erneuerbarer Energie an Energieverbrauch und –produktion – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.5); (A.10); (B.3); (B.7)
 Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

- PAI 6 Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.14)
 Es wird erwartet, dass Unternehmen mit hoher Energieverbrauchsintensität mit hohen Klimaauswirkungen ebenfalls eine hohe CO2-Intensität und gleichzeitig schwaches Management der CO2-Emissionen haben. Insofern wird dieser PAI indirekt berücksichtigt.

- PAI 7 Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
 Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines

der SDGs ist das "Leben an Land". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es der Biodiversität schadet, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.

- PAI 8 Schadstoffausstoß in Gewässer – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
 Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist das "Leben im Wasser". Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, indem es Abfälle wie Verpackungsmaterialen, Pestizide oder persistente organische Schadstoffe in Gewässern und/oder Meeren entsorgt, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.

- PAI 9 Gefährliche Abfälle – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.10); (A.11)
 Über den Ausschluss der Förderung von Uran und der Energieerzeugung mit Atomkraft wird der PAI indirekt berücksichtigt, da mit den Ausschlüssen ein Beitrag zur Reduktion atomarer Abfälle generiert wird.

- PAI 10 Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen - Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); (B.8)
 Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch die Ausschlusskriterien fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden auch unbestätigte Verdachtsfälle eines Verstoßes gegen den UN Global Compact von der Klassifikation als nachhaltiges Investment ausgeschlossen.

- PAI 11 Mangelnde Prozesse und Compliance-Mechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen – siehe Ausschlusskriterien Nr. (A.13); (A.15); (B.8)
 Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

- PAI 12 - 13 Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke, Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung – siehe Ausschlusskriterium Nr. (B.1)
 Unternehmen, die gegenüber einem der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der UN als „Misaligned“ oder „strongly misaligned“ eingestuft werden, werden nicht als nachhaltiges Investment klassifiziert. Eines der SDGs ist die Geschlechter-Gleichstellung. Schadet ein Unternehmen diesem Ziel, wird es nicht als nachhaltig klassifiziert.

- PAI 14 Exposition zu kontroversen Waffen – siehe Ausschlusskriterium Nr. (A.12)
 Über das Kriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Ferner stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wie folgt in Einklang:

Im Rahmen des Kontroversen Screenings werden Unternehmen, die in ein oder mehrere schwerwiegende unternehmerische Fehlverhalten involviert sind, vom nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen. Das ESG-Kontroversen-Screening erfolgt auf Basis folgender globaler Normen:

- dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC),
- der Allgemeinen Grundsätze der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP),
- der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Gemäß des Researchanbieters MSCI ESG ist die beschriebene Kontroversen-Methodik weiterhin ausgerichtet nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Durch die Integration des ESG Kontroversen-Screenings sowie dem expliziten Ausschluss von Unternehmen, die gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compacts verstoßen, wird damit gleichzeitig der PAI Indikator Nr. 10 berücksichtigt.

ÖKOLOGISCHE ODER SOZIALE MERKMALE DES FINANZPRODUKTS

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt eine ganzheitliche Integration der Nachhaltigkeitsdaten des Anlageuniversums in den Investitionsprozess. Dabei werden sowohl soziale als auch ökologische Aspekte über definierte Ausschlusskriterien in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten angewendet. Hierunter fällt auf der sozialen Seite unter anderem der Ausschluss von Unternehmen, die mit kontroversen Waffen in Bezug stehen. Ökologische Ausschlusskriterien gelten bspw. für solche Unternehmen, die mit Fracking Technologien fossile Brennstoffe fördern.

Bei den Investitionen erfolgt außerdem eine Prüfung der Qualität der Unternehmensführung (u. a. über MSCI ESG Ratings).

ANLAGESTRATEGIE

Für das Investmentvermögen ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ein fester und prägender Bestandteil des Investmentprozesses. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Nachhaltigkeitskonzept beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung konzentriert.

Bei der Auswahl geeigneter Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Geschäfts- und/oder Themenfeldern, die erhebliche negative externe Effekte durch ökologische und/oder soziale Risikofaktoren mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch nachhaltigkeitsbezogene Ausschlüsse minimiert werden.

Für den Bereich der Investition in Unternehmen (Aktien oder Anleihen) werden solche Unternehmen, die mehr als 1 Prozent Umsatzanteile aus den nachfolgend genannten Geschäftsfeldern erzielen, vom Anlageuniversum ausgeschlossen, da diese die gesamten Risikoparameter des Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

- Glücksspiel (Betreiber und Zulieferer)
- Pornografie, Tabak (Produzenten)
- Rüstungsgüter (Hersteller von konventionellen Waffen und Waffensystemen sowie ziviler Schusswaffen)
- Thermalkohle, Uran, Ölsande bzw. Ölschiefer (Förderung/Abbau)
- Förderung/Abbau von fossilen Brennstoffen durch Fracking als auch aus der Arktis

Die ökologische Transformation der Wirtschaft hat einen großen Einfluss auf Unternehmen aus der Branche der Energieerzeugung und/oder der Förderung von fossilen Brennstoffen. Besonders betroffen sind Unternehmen aus dem Bereich der Verstromung von Thermalkohle und Nuklearenergie. Um den Einfluss dieser Unternehmen auf die Risikokennzahlen des Fonds zu reduzieren, werden Unternehmen die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes aus diesen Bereichen erzielen ebenfalls vom Anlageuniversum ausgeschlossen.

Um der willkürlichen Festlegung eines Wertes, anhand dessen eine „gute Unternehmensführung“ definiert wird, zu begegnen, wird zur Beurteilung, ob eine gute Unternehmensführung vorliegt, das MSCI ESG Gesamtrating sowie das Kontroversen-Screening verwendet. Demnach ist davon auszugehen, dass Unternehmen, die zu den „Laggards“ (zu den am schlechtesten bewerteten Unternehmen) in ihrer Branche gehören und deswegen von MSCI ESG mit einem Rating von „B“ oder „CCC“ bewertet werden, nicht die Ansprüche an eine gute Unternehmensführung mit soliden Managementstrukturen, mit guten Beziehungen zu den Arbeitnehmern, mit einer fairen Vergütung der Mitarbeiter sowie mit der Einhaltung der Steuervorschriften umsetzen.

Ferner wird bei Unternehmen, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“), impliziert, dass sie nicht die Kriterien einer guten Unternehmensführung einhalten.

AUFTEILUNG DER INVESTITIONEN

Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass mindestens 85 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle investierten Emittenten und Vermögenswerte definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.
Da die im Fonds verankerten Nachhaltigkeitskriterien nicht deckungsgleich sind mit den Kriterien zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft, ist es möglich, dass Abweichungen zwischen dem Anteil der Investitionen unter Nachhaltigkeitskriterien und dem Anteil "Nachhaltiger Investitionen" bestehen. Letzterer wurde auf Basis historischer Ausprägungen unter Einbezug eines Sicherheitsabschlages ermittelt und beträgt 45 Prozent.
Ziel der Anlagestrategie ist darüber hinaus nicht, einen festgelegten Anteil „Nachhaltiger Investitionen“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR gemäß Definition der Gesellschaft zu erzielen bzw. das Portfolio nach der Quote "Nachhaltiger Investitionen" auszurichten bzw. zu optimieren.
Darüber hinaus hält der Fonds unter Umständen Bankguthaben sowie Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese können mitunter aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft werden.

ÜBERWACHUNG DER ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE

Die Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wird u.a. durch systemseitige Prüfung auf Einhaltung der bindenden Elemente der Anlagestrategie überwacht.

Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Titel erfolgt durch die Verwendung von Negativlisten, die mit Daten des externen Datenlieferanten MSCI ESG befüllt werden.

Es erfolgen keine neuen Investitionen Unternehmen, die in den Negativlisten enthalten sind. Sofern Negativlisten neu eingeführt werden oder Titel in die Negativliste aufgenommen werden, in die bereits investiert wurden, werden die relevanten Positionen vollständig veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Investments in Unternehmen wird zusätzlich im Rahmen der Pre-Trade-Prüfung überwacht.

Die interne Kontrolle dieser Überwachung erfolgt u.a. durch das Portfoliomanagement, das ESG Office, Compliance sowie der internen Revision.

METHODEN

Zur Messung der Erfüllung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen oder ökologischen Merkmale kommen in Abhängigkeit der Prozessebene unterschiedliche Methoden zum Einsatz.

Einerseits finden aktivitäts- und normbasierte Ausschlusskriterien ihre Anwendung. Andererseits wird angestrebt, dass das Fondsvermögen zu mindestens 85 Prozent aus Vermögensgegenständen besteht, die gemäß der oben geschilderten Anlagephilosophie überlegene Nachhaltigkeitseigenschaften besitzen.

DATENQUELLEN UND -VERARBEITUNG

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategie und der Bewertung der Nachhaltigkeitseigenschaften einzelner Emittenten findet neben eigener Recherchen insbesondere auch der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung. Die Gesellschaft bedient sich dabei im Wesentlichen der Methodologie des ESG Datenproviders MSCI ESG. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter: https://www.msci.com/our-solutions/esg-investing/

Die Daten werden für Portfoliomanagement- und Überwachungszwecke in interne Systeme integriert.

Sofern Emittenten bspw. keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen, können geschätzte Daten erforderlich sein. Diese geschätzten Daten können direkt von Datenanbietern bezogen werden. MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO_2-Emissionen. Da sich Abdeckung und Methoden ändern und weiterentwickeln, kann der Anteil geschätzter Daten, nicht verlässlich angegeben werden.

BESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER METHODEN UND DATEN

Beim Bezug von Daten externer ESG-Research-Agenturen kann es zu Einschränkungen kommen, falls diese nicht das komplette Universum relevanter Titel abdecken oder Datenfehler und/oder methodische Unzulänglichkeiten aufweisen.

Sofern der Verdacht fehlender und/oder fehlerhafter Daten seitens MSCI ESG besteht, führt die Gesellschaft eine interne Überprüfung durch und nimmt gegebenenfalls Kontakt mit den Datenanbietern auf.

Für die Richtigkeit inklusive der Vollständigkeit externer Daten und Analysen kann die Gesellschaft keine Gewährleistung übernehmen. Auf etwaige Störungen bei der Analyse und Researchaufbereitung durch MSCI ESG hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Trotz der teilweise beschränkten Datenlage kann durch die beschriebenen Maßnahmen erreicht werden, dass die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologische und/oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

SORGFALTSPFLICHT

Die Gesellschaft orientiert sich an den BVI-Wohlverhaltensregeln und ist seit 2020 Unterzeichner der „Prinzipien für verantwortliches Investieren“ (UN PRI).

Neben der Prüfung gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben sowie finanzieller Kennzahlen, erfolgt eine dezidierte Überwachung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investierter Titel. Zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Gesellschaft u.a. des Informationshaushalts von MSCI ESG.

Die Einhaltung der ESG Ausschlusskriterien wird unter anderem systemseitig überwacht und die organisatorischen Vorkehrungen werden extern geprüft (z.B. durch Wirtschaftsprüfer). Bei wesentlichen Änderungen der zugrundeliegenden Daten und/oder bei Datenproblemen finden Kontaktaufnahme und Austausch mit dem Datenanbieter statt.

MITWIRKUNGSPOLITIK

Der beschriebene Investmentprozess wird flankiert durch sog. Active Ownership Aktivitäten, bei denen die Gesellschaft als Investor versucht, positiven Einfluss auf Unternehmen bezüglich deren Umgang mit ESG-Aspekten auszuüben.

Diese teilen sich in formalisierte bzw. strukturierte Prozesse der nachhaltigkeitsbezogenen Stimmrechtsabgabe (Proxy Voting) und Unternehmensdialoge (Engagement) auf.
Zur Bestimmung des Abstimmungsverhaltens nutzt die Gesellschaft u.a. Beurteilungen einer externen Nachhaltigkeits-Analyse-Agentur, derzeit ISS ESG.

Die Engagement-Aktivitäten, die sich an dem Prinzip der „doppelten Materialität“ orientieren, erfolgen entweder auf Basis externer Daten (u.a. basierend auf dem Kontroversen-Research von MSCI ESG Research) oder selbsterhobener Informationen aus Unternehmenspräsentationen und turnusmäßigen Managementkontakten (insb. bei KMUs). Engagement-Aktivitäten erfolgen sowohl direkt als auch gemeinschaftlich.

BESTIMMTER REFERENZWERT

Für diesen ESG Ansatz gibt es keinen adäquaten Index, der als Referenzwert herangezogen werden kann.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung (Level II): 01.04.2023
Datum der Aktualisierung: -

Etwaige Änderungen werden auf folgender Internetseite bekannt gemacht: https://www.warburg-fonds.com/de/wir-ueber-uns/infos-services/